

Hygienekonzept der Merz Akademie Hochschule für Gestaltung, Kunst und Medien Stuttgart

Stand: 29. September 2021

Vorbemerkung

Das Hygienekonzept der Merz Akademie Stuttgart regelt die Verhaltensweisen von Studierenden und Beschäftigten vor dem aktuellen Hintergrund der Corona-Pandemie (SARS-CoV-2-Pandemie). Es beschreibt die Umsetzung von Hygienevorgaben und konkretisiert Maßnahmen. Das Hygienekonzept wird von der Hochschulleitung fortlaufend an aktuellen behördlichen Vorgaben angepasst und kommuniziert (per E-Mail, über die Website und über Campusnet).

Es gelten das Infektionsschutzgesetz (IfSG) der Bundesrepublik Deutschland, die Corona Verordnung Baden-Württembergs sowie die Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg in der jeweiligen gültigen Fassung.

Allgemeine Vorgaben, Zugang

Die Hochschulgebäude sind ausschließlich für Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige geöffnet; die Hochschulleitung kann weitere Personen zulassen.

Unter Berücksichtigung der hier ausgeführten Vorgaben sind Präsenzunterricht sowie die Nutzung der Lernplätze möglich. Personen mit typischen Symptomen einer Corona-Infektion ist die Teilnahme am Präsenzstudienbetrieb nicht gestattet.

Für die Nutzung von Lernplätzen in den Werkstätten oder zur Nutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung per Formular erforderlich. Die Anmeldung dient der Vermeidung von Schlängenbildung und über Kapazität gefüllte Räume. Der 3-G-Nachweis ist von den Leitungen zu überprüfen.

- Es gilt ein **Zugangsverbot** für alle Personen, die typische Symptome einer Corona-Infektion haben.
- Ein **Mindestabstand von 1,5 m** soll in der Hochschule stets eingehalten werden.
- Eine **medizinische Maske oder FFP2 Maske** muss überall in den Hochschulgebäuden getragen werden. Das bedeutet:
 - auf allen Gängen, Verkehrswegen sowie den Sanitätsräumen
 - in allen Unterrichtsräumen und Werkstätten, auch während des Unterrichts
 - Regelungen für Mitarbeiter/innen finden sich unter „Arbeitsschutz“.
 - Studierende und Personen, die sich an der Hochschule aufhalten müssen, können Masken bei der Haustechnik erwerben.

Ausnahmen der Maskenpflicht:

- bei Präsenzveranstaltungen des Studienbetriebs, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann,

- bei Prüfungen, auch wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird,
 - beim Halten eines Vortrags; in diesem Fall soll die Raumposition der oder des Vortragenden so organisiert werden, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
 - Personen, die vom Tragen einer Maske befreit sind, teilen dies der Hochschulleitung (Frau Affeld) mit. Die Befreiung ist i.d.R. durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Zudem sind sie verpflichtet, ihren 3G-Status unbenommen der sonstigen hier aufgeführten Regelungen bei jedem Betreten des Hauses unaufgefordert bei der Haustechnik vorzulegen. Eine Zuwiderhandlung ist ein Verstoß gegen das Hygienekonzept.
- Eine regelmäßige, sorgfältige Hygiene der Hände ist durchzuführen. Nach Betreten der Hochschule sind die Hände an der Station am Haupteingang zu desinfizieren.
 - Innenräume sind regelmäßig und ausreichend zu lüften.

Die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu Hygienemaßnahmen sind zu beachten.

Lehrveranstaltungen, Einzelnutzung, Prüfungen

Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen richtet sich nach § 28b Absatz 3 IfSG und der Verordnung für den Studienbetrieb des Landes Baden-Württemberg.

Die Einzelnutzung von Räumlichkeiten und Lernplätzen für

- die Arbeit am eigenen Werk und
- die Nutzung von Werkstätten für notwendige praktische Studienanteile
- die Teilnahme an bzw. Durchführung von Online-Lehrveranstaltungen

ebenso wie die Durchführung von

- Prüfungen, insb. Abschlussprüfungen,
- Zugangs- und Zulassungsverfahren in Präsenz

erfolgen im Rahmen der eingangs genannten Bundes- bzw. Landesregelungen. Die Werkstattleiter/innen, die Bibliotheksleiterin, die Haustechnik, die Leiterin des Studienbüros sowie Mitarbeiter des technischen Supports sind von der Hochschulleitung beauftragt, die Anmeldungen zu genehmigen. Eine etwaige Begrenzung der Personenzahl pro Raum erfolgt auf Grundlage aktuellen behördlichen Vorgaben.

Sonstige Veranstaltungen

Sonstige Veranstaltungen wie z.B. Vorträge, Verabschiedungen und Abschlussfeiern können aktuell nur nach Genehmigung der Hochschulleitung stattfinden. Für solche Veranstaltungen wird jeweils ein Hygienekonzept erstellt.

Prüfung des 3-G-Nachweises, Regelverstoß

Die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, die Nutzung von studentischen Lernplätzen in geschlossenen Räumen sowie ein längerer Aufenthalt in allen Beratungs-, Support- und Verwaltungseinrichtungen ist von dem Vorliegen eines **Impf-, Genesenen- oder Testnachweises** im Sinne des § 4 Absatz 2 sowie § 5 Absätze 1 und 4 CoronaVO abhängig.

Die Prüfung in Lehrveranstaltungen erfolgt nach § 6 Absatz 3 CoronaVO Studienbetrieb im Rahmen einer wissenschaftlich begleiteten **Stichprobenerhebung**. Das Verfahren ist in Anlage 1 „3-G-Stichprobenverfahren“ festgehalten. Die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen oder die Nutzung von Lernplätzen ohne einen 3-G-Nachweis ist eine **Ordnungswidrigkeit** im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes und kann mit einem Hausverbot sowie zusätzlich einem Bußgeld geahndet werden.

Datenerhebung /Speicherung

Es besteht eine Pflicht zur Datenerhebung. Es sind solche Daten zu erheben, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer jeder einzelnen Veranstaltung identifiziert werden können. Auch für Werkstätten und Arbeitsräume wird eine Datenerhebung durchgeführt. Eine Datenerhebung erfolgt auch im Studienbüro, im Internation Office, im Empfang und allen anderen Beratungs-, Support und Verwaltungseinrichtungen mit Besucherverkehr. Die Datenerhebung erfolgt auf **Papierlisten** oder mithilfe der **LUCA App**.

Die Datenerhebungen werden vier Wochen aufbewahrt, ohne dass unbefugte Dritte Kenntnis von den Daten erlangen können. Danach werden die Daten gelöscht.

Dasselbe gilt für die Datenerhebung bei sonstigen Veranstaltungen. Hier werden von den Teilnehmenden zusätzlich zum Vor- und Nachnamen, dem Datum und Zeitraum der Anwesenheit, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse erhoben. Diese Daten werden von der Mitarbeiterin des Empfangs aufbewahrt und anschließend vernichtet.

Gremiensitzungen

Sitzungen von in Gesetzen oder Satzungen der Hochschule vorgesehenen Gremien finden bis auf weiteres online statt. Soweit rechtlich zulässig, werden erforderliche Beschlüsse in Telefon- und/oder Videokonferenzen herbeigeführt.

Vorstellungs-/Berufungsgespräche

Vorstellungs- und Berufungsgespräche können per Telefon- und/oder Videokonferenzen oder nach Genehmigung der Hochschulleitung in Präsenz durchgeführt werden.

Zutritt hochschulfremder Personen/Besucher*innen

Hochschulfremden Personen, die die Merz Akademie aus beruflichen Gründen z.B. zur Durchführung von Reparaturen oder Kontrollen, betreten müssen, ist der Zugang in die Merz Akademie nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung gestattet. Es gelten alle hier aufgeführten Regeln, insbesondere 3-G-Nachweis, Maskenpflicht, Abstands- und Hygieneregeln sowie die Datenerhebung.

Ein 3-G-Nachweis ist bei kurzem Aufenthalt nicht erforderlich, etwa zur Postzustellung. Tritt durch Bekanntgabe des behördlichen Gesundheitsamtes die Alarmstufe in Kraft, ist nicht-immunisierten Besucher*innen (weder geimpft noch genesen) oder hochschulfremden Personen der Zutritt der Merz Akademie nicht gestattet.

Cafeteria (Kantine)

Der Betrieb der Cafeteria (Betriebskantine) im Sinne von § 25 Absatz 1 des Gaststättengesetzes (GastG) ist für die Nutzung durch Hochschulangehörige zulässig. Es gilt die Maskenpflicht. Zur Einnahme von Speisen und Getränken darf die Maske am Platz abgenommen werden.

In der Basisstufe ist externen Gästen der Erwerb und die Einnahme von Speisen und Getränken ausschließlich im Außenbereich bzw. auf der Terrasse zulässig. In der Warnstufe ist für externe Gäste die Nutzung der Terrasse zur Einnahme von Speisen und Getränken unter Vorlage des 3-G-Nachweis gestattet. In der Alarmstufe ist für externe Gäste auch die Nutzung der Terrasse nicht gestattet.

Der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen sind ohne Einschränkung möglich.

Arbeitsschutz

Die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung aller Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren. Alle o.g. Bestimmungen gelten im Arbeitsumfeld gleichermaßen, sowie folgende ergänzende Bestimmungen:

- Je nach Arbeitsbereich kann die Arbeit nach Zustimmung des Vorgesetzten auch im Homeoffice ausgeführt werden.
- Die gleichzeitige Nutzung von Arbeitsplätzen in einem Raum ist für vollständig immunisierte Mitarbeiter/innen zulässig.
- Die Mitarbeiter/innen sind angehalten, die Räume regelmäßig zu lüften.
- In Bereichen mit Publikumsverkehr, bzw. wenn Beratung nicht in digitaler Form erfolgen kann, werden im Thekenbereich geeignete Trennschutzscheiben installiert. Im jeweiligen Eingangsbereich wird per Piktogrammen auf die Abstands- und Hygieneregeln hingewiesen.
- Mitarbeiter/innen können zweimal pro Woche kostenlos einen Selbsttest-Kit erhalten (bei der Haustechnik).
- In der Warn- und Alarmstufe sind Mitarbeiter/innen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit direkten Kontakt zu externen Personen (Besucher/innen) haben und nicht vollständig immunisiert sind, verpflichtet, das Angebot zur Testung anzunehmen oder zweimal pro Woche einen anderweitigen Test durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Testnachweise sind von den Mitarbeiter/innen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren.
- Mitarbeiter/innen müssen in den Hochschulgebäuden eine medizinische Maske oder FFP2 Maske tragen. Mitarbeiter/innen erhalten diese Masken nach Bedarf kostenlos bei der Haustechnik.
- Mitarbeiter/innen, die an ihrem Büroarbeitsplatz ihrer Information-/Beratungsaufgabe nachkommen, können die Vorlage des 3-G-Nachweises verlangen.

- Sobald der Büroarbeitsplatz verlassen wird, muss eine entsprechende Maske getragen werden.
- Für die persönliche Handhygiene steht eine ausreichende Menge an Seife, Desinfektionsmittel sowie Einmalhandtüchern in den Toilettenbereichen und den Teeküchen zur Verfügung.
- In den Toilettenbereichen werden Hinweisplakate zur richtigen Händehygiene angebracht. Durch gut sichtbaren Aushang am Eingang wird darauf hingewiesen, dass sich in den Räumen stets nur vereinzelt Personen aufhalten dürfen.
- Vor der Nutzung von gemeinschaftlichen Räumen und Gerätschaften (z.B. Teeküchen, Kaffeemaschinen, Spülmaschinen, Mikrowellengeräte und Schränken) ist die Händehygiene einzuhalten.
- Gemeinsam genutztes Geschirr ist bei mindestens 60 °C zu reinigen.
- Beschäftigten, denen ein besonderes Risiko attestiert wird, können eine arbeitsmedizinische Beratung wahrnehmen. Sie werden dann von der Präsenzpflcht oder Tätigkeit mit vermehrtem Personenkontakt entbunden und kommen den Dienstpflichten von zu Hause nach.
- Die regelmäßige Reinigung aller Sanitäreanlagen und von allen Türen, Türgriffen, Arbeitsflächen sowie der Aufenthaltsräume an der Merz Akademie ist gewährleistet.
- Eine gemeinsame Benutzung von Arbeitsmitteln ist zu vermeiden. Ansonsten müssen diese vor dem weiteren Gebrauch gereinigt werden.

Die Beschäftigten werden bezüglich der Corona bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben regelmäßig und umfassend durch die Geschäftsführung/die Hochschulleitung informiert. Die Information erfolgt per interner Veröffentlichung auf Campusnet/Intern/Corona Regeln. Auf Aktualisierungen wird per E-Mail hingewiesen.

Die Hochschulleitung